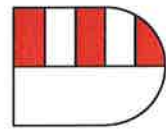
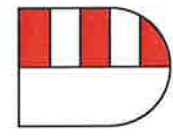


TEILREVISION DER VERORDNUNG ÜBER DAS BÜRGERRECHT DER STADT USTER ANPASSUNG AN DIE KANTONALE BÜRGERRECHTSVERORDNUNG (IN KRAFT SEIT 1. JANUAR 2015)

Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Uster vom 6. Juli 2011 (geltende Regelung)	Teilrevision der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Uster (rot : neu, rot gestrichen)	Bemerkungen
A. Allgemeines		
Art. 1	Hinweis auf massgebliches Recht	Hinweis auf massgebliches Recht
Für die Ertelung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Bürgerrecht der Stadt Uster gelten die folgenden Bestimmungen:	Für die Ertelung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Bürgerrecht der Stadt Uster gelten die folgenden Bestimmungen:	
¹ Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)	¹ Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG)	
² Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz)	² Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz, GG)	
³ Verordnung über das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht (kantonale Bürgerrechtsverordnung)	³ Bürgerrechtsverordnung, BÜV	Geänderte Bezeichnung der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.
⁴ Gemeindeordnung der Stadt Uster	⁴ Gemeindeordnung der Stadt Uster, GO	
In allen Fällen, für welche in dieser Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die Vorschriften der entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Erlasse.	In allen Fällen, für welche in dieser Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die Vorschriften der entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Erlasse.	



Art. 2	Zuständigkeit des Gemeinderates	Art. 2	Zuständigkeit des Gemeinderates
	Der Gemeinderat ist zuständig für: ¹ Erlass und Abänderung der Bürgerrechtsverordnung ² Erteilung des Bürgerrechtes an Bewerberinnen und Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinde nicht gesetzlich verpflichtet ist ³ die Erteilung des Ehrenbürgerrechts (im Sinne von Art. 10)		Der Gemeinderat ist zuständig für: ¹ Erlass und Abänderung der Bürgerrechtsverordnung ² Erteilung des Bürgerrechtes an Bewerberinnen und Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinde nicht gesetzlich verpflichtet ist ³ die Erteilung des Ehrenbürgerrechts (im Sinne von Art. 10).
Gemäss aktueller Gemeindeordnung ist der Stadtrat mit Ausnahme des Ehrenbürgerrechts für die Behandlung aller Bürgerrechtsgesuche zuständig.			
Art. 3	Zuständigkeit des Stadtrates	Art. 3	Zuständigkeit des Stadtrates
	Der Stadtrat ist zuständig für alle Angelegenheiten in Bürgerrechtssachen, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung oder diese Verordnung dem Gemeinderat übertragen sind, insbesondere: ¹ die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht ² die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren in der Gebührenverordnung der Stadt Uster ³ die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ⁴ die Begutachtung und Antragstellung in bürgerrechtlichen Angelegenheiten des Gemeinderates.		Der Stadtrat ist zuständig für alle Angelegenheiten in Bürgerrechtssachen, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung oder diese Verordnung dem Gemeinderat übertragen sind, insbesondere: ¹ die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht ² die Erteilung des Bürgerrechtes an Bewerberinnen und Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinde gesetzlich nicht verpflichtet ist ³ die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren in der Gebührenverordnung der Stadt Uster ⁴ die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ⁵ die Begutachtung und Antragstellung in
			vgl. Bemerkung oben.
			vgl. Bemerkung oben.



bürgerrechtlichen Angelegenheiten des Gemeinderates.

B. Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizer

Art. 4	Gesuch
	Schweizer Bürger, die sich um die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Uster bewerben, reichen dem Stadtrat ein schriftliches Gesuch ein.
Art. 5	Voraussetzungen
	Für schweizerische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, welche bei der Einreichung des Bürgerrechtsgesuches zwischen 16 und 25 Jahre alt sind, genügen nebst den übrigen Voraussetzungen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton. Die anderen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger werden auf Verlangen in das Bürgerrecht der Stadt Uster aufgenommen, sofern sie a) seit mindestens zwei Jahren tatsächlich in der Stadt Uster wohnen b) sich selbst und ihre Familie zu erhalten

B. Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizer

Art. 4	Gesuch
	Schweizer Bürger, die sich um die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Uster bewerben, reichen dem Stadtrat ein schriftliches Gesuch ein.
Art. 5	Voraussetzungen
	Für die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern sind die §§ 3-7 BÜV massgebend. Für schweizerische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, welche bei der Einreichung des Bürgerrechtsgesuches zwischen 16 und 25 Jahre alt sind, genügen nebst den übrigen Voraussetzungen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton: Die anderen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger werden auf Verlangen in das Bürgerrecht der Stadt Uster aufgenommen, sofern sie a) seit mindestens zwei Jahren tatsächlich

§ 1 Abs. 1 BÜV regelt nur, dass das Gesuch bei der „Gemeinde“ einzureichen ist. Art. 4 der kommunalen Bürgerrechtsverordnung bezeichnet zusätzlich die zuständige Behörde und soll deshalb belassen werden.

Die Voraussetzungen der Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern sind heute detailliert in den §§ 3-7 BÜV geregelt.

Gemäss § 7 BÜV kann auf die Erfüllung dieser Voraussetzungen im Einzelfall ganz oder teilweise verzichtet werden, wobei die Gemeinde diese Möglichkeit durch Verordnung einschränken oder ausschliessen kann. Ausnahmeregelungen sind nach heutiger kommunaler Regelung nur in Härtefällen (vgl. Art. 7c) sowie in den in Art. 5 Abs. 2 lit. b genannten Fällen möglich. Da es aber auch ausserhalb dieser Kategorien angezeigt sein kann, Ausnahmen zu machen, rechtfertigt es sich, in genereller Weise auf § 7 BÜV zu verweisen. Aufgrund der mit der

vermögen, wobei bei der selbständigen Einbürgerung von in Ausbildung stehenden Minderjährigen und jungen Erwachsenen im Einzelfall auf dieses Erfordernis verzichtet werden kann.

- c) genügend Ausweise über ihre bisherigen Heimat- und Familienverhältnisse beibringen
- d) über einen unbescholtenen Ruf verfügen
- e) die in der Gebührenverordnung der Stadt Uster vorgesehene Einbürgerungsgebühr entrichten

- in der Stadt Uster wohnen**
- b) **sich selbst und ihre Familie zu erhalten vermögen, wobei bei der selbständigen Einbürgerung von in Ausbildung stehenden Minderjährigen und jungen Erwachsenen im Einzelfall auf dieses Erfordernis verzichtet werden kann:**
 - e) **genügend Ausweise über ihre bisherigen Heimat- und Familienverhältnisse beibringen**
 - d) **über einen unbescholtenen Ruf verfügen**
 - e) **die in der Gebührenverordnung der Stadt Uster vorgesehene Einbürgerungsgebühr entrichten**

heutigen BÜV klar vollzogenen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden bei der Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen sind etwaige Ausnahmen in der kommunalen Praxis hauptsächlich im Bereich der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit denkbar.

C. Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Art. 6 Gleichstellung mit Schweizerinnen und Schweizern; Verweis auf massgebende Bestimmungen

In der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer sowie im Ausland geborene Ausländerinnen und Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren mit mindestens 5-jährigem Schulbesuch in der Schweiz werden im Recht auf Einbürgerung den Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern gleichgestellt.

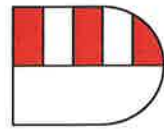
C. Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Art. 6 Gleichstellung mit Schweizerinnen und Schweizern; Verweis auf massgebende Bestimmungen; Gesuchsteller mit Anspruch auf Einbürgerung

¹ Als Gesuchsteller mit Anspruch auf Einbürgerung gelten in der Schweiz geborene Ausländer sowie nicht in der Schweiz geborene Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren, sofern sie nachweisen können, dass sie in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf

Der bisherige Titel zu Art. 6 soll durch eine griffigere, Formulierung ersetzt werden.

§ 22 Abs. 1 BÜV definiert die Ausländerinnen und Ausländer, welche einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung haben präziser als die bisherige kommunale Regelung und muss als zwingendes kantonales Recht übernommen werden.



Volks-oder Mittelschulstufe in einer der
Landessprachen besucht haben.

² Für die Voraussetzungen der
Einbürgerung sind die §§ 19, 21-22 a sowie
28 a - 28 c BÜV massgebend.

Die Voraussetzungen der Einbürgerung für Gesuchsteller
mit Anspruch auf Einbürgerung sind detailliert in den §§
21-22 a sowie 28 a - 28 c BÜV geregelt. Zentral ist
insbesondere der Hinweis auf die Voraussetzung der
„Eignung“ in § 22 BÜV. So ist es vor dem Hintergrund von
§ 28 a BÜV z.B. möglich, dass auch ein in der Schweiz
geborener Ausländer eine Sprachprüfung in deutscher
Sprache bestehen muss. Der Verweis auf die für
Schweizer Bürger geltenden Regeln ist mit § 19 BÜV
sichergestellt.

Die Art. 5 und 8 dieser Verordnung gelten
für diese Ausländerinnen und Ausländer
sinngemäss.

³ Die Art. 5 und 8 dieser Verordnung gelten
für diese Ausländerinnen und Ausländer
sinngemäss.

Kann gestrichen werden, da der Verweis auf die für
Schweizer Bürger geltenden Bestimmungen mit § 19 BÜV
sichergestellt ist und Art. 8 der kommunalen
Bürgerrechtsverordnung zu streichen ist (vgl.
Bemerkungen zu Art. 8)

Art. 7**Voraussetzungen; Allgemeines**

Der Stadtrat kann Bewerberinnen und Bewerber in das Bürgerrecht aufnehmen, sofern sie

- a) seit mindestens fünf Jahren tatsächlich in der Stadt Uster wohnen
- b) die Bedingungen von Art. 5 lit. b-d erfüllen und in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuches keine Fürsorgeleistungen bezogen haben.
- c) die in der Gebührenverordnung der Stadt Uster vorgesehene Einbürgerungsgebühr entrichten
- d) den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen in den vergangenen Jahren ordnungsgemäss nachgekommen sind
- e) sich den schweizerischen Verhältnissen angepasst haben, sich über geordnete persönliche Verhältnisse ausweisen und einen guten Ruf geniessen

Art. 7**Gesuchsteller ohne Anspruch auf Einbürgerung**

¹ Für Gesuchsteller ohne Anspruch auf Einbürgerung sind die §§ 19, 21 - 22 a sowie 28 a - 28 c BÜV massgebend.

² Die Bewerber müssen folgende zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen:

- tatsächlicher Wohnsitz in der Stadt Uster seit mindestens fünf Jahren
- kein Bezug von Sozialhilfeleistungen in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuches.

³ Bewerberinnen und Bewerber in das Bürgerrecht aufnehmen, sofern sie

- a) seit mindestens fünf Jahren tatsächlich in der Stadt Uster wohnen
- b) die Bedingungen von Art. 5 lit. b-d erfüllen und in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuches keine Fürsorgeleistungen bezogen haben.
- c) die in der Gebührenverordnung der Stadt Uster vorgesehene Einbürgerungsgebühr entrichten
- d) den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen in den vergangenen Jahren ordnungsgemäss nachgekommen sind

Anpassung des Titels analog Art. 6

Die Voraussetzungen der Einbürgerung für Gesuchsteller ohne Anspruch auf Einbürgerung sind detailliert in den §§ 21-22 a sowie 28 a-28 c BÜV geregelt. Der Verweis auf die für Schweizer Bürger geltenden Voraussetzungen ist mit § 19 BÜV sichergestellt.

Gestützt auf § 22 Abs. 2 BÜV kann die Gemeinde im Bereich der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Dauer des Wohnsitzes strengere Anforderungen statuieren. Die für die Stadt Uster beschlossenen höheren Anforderungen an Wohnsitz und Unabhängigkeit von Sozialhilfeleistungen haben somit vor dem aktuellen kantonalen Recht Bestand.

e) – **sich den schweizerischen Verhältnissen angepasst haben, sich über geordnete persönliche Verhältnisse ausweisen und einen guten Ruf geniessen**

Art. 7a Nachweis der Sprachkenntnisse

- a) Die Bewerberinnen und Bewerber haben über angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen. Dazu haben sie einen Standortbestimmungstest schriftlich auf Niveau A2 und mündlich auf Niveau B1 (gemäss Europäischem Sprachenportfolio) erfolgreich zu bestehen. Der Standortbestimmungstest wird bei einer anerkannten Bildungseinrichtung abgelegt.
- b) Bildungseinrichtung, Inhalt des Standortbestimmungstests sowie die Modalitäten des Prüfungsverfahrens werden durch den Stadtrat festgelegt.
- c) Von der Pflicht, einen Standortbestimmungstest in deutscher Sprache zu absolvieren, sind ausgenommen:
 - in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer sowie im Ausland geborene Ausländerinnen und Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren, die nachweisen, dass sie in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in deutscher Sprache besucht

Art. 7a Nachweis der Sprachkenntnisse

¹ Für die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache sowie deren Nachweis sind die §§ 21 a – 22 a sowie 28 a – 28 c BÜV massgebend.

² Der Stadtrat bestimmt im Rahmen von § 28 b Abs. 2 BÜV die für die Durchführung der Sprachprüfung zuständige Bildungseinrichtung.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben über angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen. Dazu haben sie einen Standortbestimmungstest schriftlich auf Niveau A2 und mündlich auf Niveau B1 (gemäss Europäischem Sprachenportfolio) erfolgreich zu bestehen. Der Standortbestimmungstest wird bei einer anerkannten Bildungseinrichtung abgelegt.

b) – **Bildungseinrichtung, Inhalt des Standortbestimmungstests sowie die Modalitäten des Prüfungsverfahrens werden durch den Stadtrat festgelegt.**

e) – **Von der Pflicht, einen Standortbestimmungstest in deutscher Sprache zu absolvieren, sind ausge-**

Der für die Einbürgerung notwendige Standard der Deutschkenntnisse deren Nachweis sowie die Ausnahmen sind heute abschliessend in den §§ 21 a – 22 a sowie 28 a – 28 c BÜV geregelt.

Gemäss § 28 b Abs. 2 BÜV kann die Gemeinde die Durchführung der Sprachprüfung öffentlichen oder privaten Anbieterinnen und Anbietern übertragen, die über ein schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitute verfügen. Wie bereits in der bestehenden kommunalen Bürgerrechtsverordnung vorgesehen, soll der Stadtrat berechtigt sein, die entsprechende Bildungseinrichtung zu bestimmen, was entsprechend festzuhalten ist. Gemäss § 28 b Abs. 3 BÜV stellt der Kanton den Gemeinden einen Test für die Prüfung der Sprachkenntnisse zur Verfügung, so dass Inhalt des Tests sowie die Modalitäten des Prüfungsverfahrens gemäss aktuellem Art. 7a lit. b nicht mehr geregelt werden müssen.

haben. Besteht Grund zur Annahme, die Bewerberin oder der Bewerber verfüge nicht über ausreichende Deutschkenntnisse, so kann gleichwohl ein Standortbestimmungstest angeordnet werden.

- Ausländerinnen und Ausländer mit deutscher Muttersprache
- Ausländerinnen und Ausländer, welche über ein Sprachdiplom auf dem verlangten Niveau verfügen
- Kinder im Primarschulalter
- Analphabeten

d) Bildungseinrichtung, Inhalt des Standortbestimmungstests sowie die Modalitäten des Prüfungsverfahrens werden durch den Stadtrat festgelegt.

e) Die Kosten des Standortbestimmungstests sind durch die Bewerberinnen und Bewerber zu tragen.

kommen:

- in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer sowie im Ausland geborene Ausländerinnen und Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren, die nachweisen, dass sie in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in deutscher Sprache besucht haben. Besteht Grund zur Annahme, die Bewerberin oder der Bewerber verfüge nicht über ausreichende Deutschkenntnisse, so kann gleichwohl ein Standortbestimmungstest angeordnet werden.

- Ausländerinnen und Ausländer mit deutscher Muttersprache
- Ausländerinnen und Ausländer, welche über ein Sprachdiplom auf dem verlangten Niveau verfügen
- Kinder im Primarschulalter
- Analphabeten

d) Bildungseinrichtung, Inhalt des Standortbestimmungstests sowie die Modalitäten des Prüfungsverfahrens werden durch den Stadtrat festgelegt.

e) Die Kosten des Standortbestimmungstests sind durch die Bewerberinnen und Bewerber zu tragen.

Art. 7b Nachweis der staatsbürgerlichen Kenntnisse

- a) Die Bewerberinnen und Bewerber haben über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, dem Kanton Zürich und der Stadt Uster zu verfügen. Dazu haben sie einen Standortbestimmungstest in den staatsbürgerlichen Kenntnissen erfolgreich zu bestehen. Der Standortbestimmungstest wird bei einer anerkannten Bildungseinrichtung abgelegt und hat ein Grundwissen in folgenden Bereichen sowohl auf Ebene der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kanton Zürich als auch Stadt Uster abzudecken:

- Geschichte und Geographie
- Demokratie und Föderalismus
- Politische Rechte
- Schule und Ausbildung

- b) Bildungseinrichtung, Inhalt des Standortbestimmungstests sowie die Modalitäten des Prüfungsverfahrens werden durch den Stadtrat festgelegt.

- c) Von der Pflicht, einen Standortbestimmungstest in den staatsbürgerlichen Kenntnissen zu absolvieren, sind ausgenommen:

- in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer

Art. 7b Nachweis der staatsbürgerlichen Kenntnisse

- a) Die Bewerberinnen und Bewerber haben über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, dem Kanton Zürich und der Stadt Uster zu verfügen. Dazu haben sie einen Standortbestimmungstest in den staatsbürgerlichen Kenntnissen erfolgreich zu bestehen. Der Standortbestimmungstest wird bei einer anerkannten Bildungseinrichtung abgelegt und hat ein Grundwissen in folgenden Bereichen sowohl auf Ebene der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kanton Zürich als auch **der** Stadt Uster abzudecken:

- Geschichte und Geographie
- Demokratie und Föderalismus
- Politische Rechte
- Schule und Ausbildung

- b) Bildungseinrichtung, Inhalt des Standortbestimmungstests sowie die Modalitäten des Prüfungsverfahrens werden durch den Stadtrat festgelegt.

- c) Von der Pflicht, einen Standortbestimmungstest in den staatsbürgerlichen Kenntnissen zu absolvieren, sind ausgenommen:

- in der Schweiz geborene

Die BüV erwähnt die Möglichkeit eines Standortbestimmungstests in den staatsbürgerlichen Kenntnissen nicht. Aus § 21 a lit. d BüV kann aber das Recht der Gemeinde abgeleitet werden, für bestimmte Kategorien von Bürgerrechtsbewerber einen (erfolgreich absolvierten) Standortbestimmungstest in den staatsbürgerlichen Kenntnissen als zusätzliche Voraussetzung für eine Einbürgerung vorzuschreiben. Die Stadt Uster führt entsprechende Standortbestimmungstests seit einigen Jahren in enger Kooperation mit dem Bildungszentrum Uster durch.

Sinn dieses Ausnahmeetatbestands in der kommunalen

sowie im Ausland geborene Ausländerinnen und Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren, die nachweisen, dass sie in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprachen besucht haben. Besteht Grund zur Annahme, die Bewerberin oder der Bewerber verfüge nicht über ausreichende staatsbürgerliche Kenntnisse, so kann gleichwohl ein Standortbestimmungstest angeordnet werden.

Ausländerinnen und Ausländer sowie im Ausland geborene Ausländerinnen und Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren, die nachweisen, dass sie in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprachen besucht haben. Besteht Grund zur Annahme, die Bewerberin oder der Bewerber verfüge nicht über ausreichende staatsbürgerliche Kenntnisse, so kann gleichwohl ein Standortbestimmungstest angeordnet werden.

Bürgerrechtsverordnung ist, dass Ausländerinnen und Ausländer mit Anspruch auf Einbürgerung grundsätzlich keinen Standortbestimmungstest absolvieren müssen. Die Definition dieser Kategorie von Bürgerrechtsbewerbern stimmt exakt mit derjenigen des Kantons in § 22 BüV überein und kann so belassen werden.

- Kinder im Primarschulalter

Kinder im Primarschulalter
Personen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Nach bisheriger kommunaler Regelung sind Kinder im Primarschulalter (in der Regel bis 12 Jahre) von der Testpflicht befreit. 13-15-jährige müssen grundsätzlich einen entsprechenden Test absolvieren, was als stossend erscheint. Unter Übernahme der Regelung in § 28 lit. d BüV (Ausnahme Sprachprüfung) sind Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, generell von der Testpflicht auszunehmen.

▪	Analphabeten	• Analphabeten-Personen mit einer ausgeprägten Lern-, Lese-oder Schreibschwäche	Den Begriff des „Analphabeten“ gibt es nach kantonaler Sprachregelung nicht mehr. Die bei den Kantonen in die Vernehmlassung gegebene, noch nicht in Kraft gesetzte bundesrätliche Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht nennt in Art. 9 die ausgeprägte Lern-, Lese- oder Schreibschwäche als Möglichkeit, von den Integrationskriterien abzuweichen, welche Formulierung als neuer Ausnahmetatbestand aufzunehmen ist.
---	--------------	--	---

- | | |
|---|---|
| d) Die Kosten des Standortbestimmungstests sind durch die Bewerberinnen und Bewerber zu tragen. | d) Die Kosten des Standortbestimmungstests sind durch die Bewerberinnen und Bewerber zu tragen. |
|---|---|

Art. 7c	Härtefälle	Art. 7c — Härtefälle-Ausnahmen	
	a) Auf die Erfüllung der Voraussetzungen betreffend Integration und wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit kann ganz oder teilweise verzichtet werden,	Auf die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen der Integration und der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit kann im Rahmen von §	§ 22 a Abs. 1 BÜV entspricht inhaltlich der „Härtefallregelung“ des heutigen Art. 7c. Neu enthält § 22 a Abs. 2 BÜV eine Regelung, wonach bei der Beurteilung der Integration und der Sprachkenntnisse von Kindern,

wenn bei der gesuchstellenden Person ein Härtefall vorliegt.

- b) Von einem Härtefall ist insbesondere auszugehen, wenn die gesuchstellende Person wegen einer Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder wegen des fortgeschrittenen Alters nicht in der Lage ist, den geforderten Stand der Integration zu erreichen oder sich wirtschaftlich selber zu erhalten.

22 a BÜV ganz oder teilweise verzichtet werden.

- a) Auf die Erfüllung der Voraussetzungen betreffend Integration und wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn bei der gesuchstellenden Person ein Härtefall vorliegt.
- b) Von einem Härtefall ist insbesondere auszugehen, wenn die gesuchstellende Person wegen einer Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder wegen des fortgeschrittenen Alters nicht in der Lage ist, den geforderten Stand der Integration zu erreichen oder sich wirtschaftlich selber zu erhalten.

die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, dem Alter und Entwicklungsstand Rechnung zu tragen ist. In der abschliessenden kantonalen Regelung ist der Ausnahmetatbestand des „fortgeschrittenen Alters“ nicht mehr enthalten. Für die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit kann hier auf § 7 BÜV zurückgegriffen werden (vgl. Bemerkungen zu Art. 5). Für die Integration wird auf den in der bundesrätlichen Verordnung für die Erfüllung der Integrationskriterien vorgesehenen Ausnahmetatbestand der „ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche“ zurückzugreifen sein, welcher nach Inkraftsetzung durch das kantonale Recht zu übernehmen sein wird.

Art. 8

Einbezug von Angehörigen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers

Sofern der Rat aus besonderen Gründen nicht ausdrücklich etwas anderes beschliesst, werden sämtliche im Gesuch aufgeführten Angehörigen zusammen mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller in das Bürgerrecht der Stadt Uster aufgenommen.

Werden volljährige Kinder zusammen mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller eingebürgert, so haben sie sämtliche Voraussetzungen gemäss Art. 7 selbständig zu erfüllen.

Art. 8

Einbezug von Angehörigen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers

Sofern der Rat aus besonderen Gründen nicht ausdrücklich etwas anderes beschliesst, werden sämtliche im Gesuch aufgeführten Angehörigen zusammen mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller in das Bürgerrecht der Stadt Uster aufgenommen.

Werden volljährige Kinder zusammen mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller eingebürgert, so haben sie sämtliche Voraussetzungen gemäss Art. 7 selbständig zu erfüllen.

Art. 8 Abs. 1 ist selbstverständlich und braucht nicht ausdrücklich statuiert zu werden. Bei Familien werden Ehepartner des Hauptgesuchstellers sowie Kinder automatisch miteingebürgert, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen. Sodann ist der Gemeinderat für Einbürgerungen gar nicht mehr zuständig.

Zur Zeit der Einreichung eines Bürgerrechtsgesuches volljährige Personen haben ein eigenes Einbürgerungsgesuch zu stellen und müssen die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen.

Entsprechend ist Art. 8 ersatzlos zu streichen.

Art. 9	Zahlungsfristen, Aushändigung der Bürgerrechtsurkunde	Art. 9	Zahlungsfristen, Aushändigung der Bürgerrechtsurkunde-Gebühren	
	Einbürgerungsgebühren sind innert Monatsfrist zu begleichen. Werden die Einbürgerungsgebühren nicht ordnungsgemäss bezahlt, so kann der Einbürgerungsbeschluss widerrufen werden. Die Bürgerrechtsurkunden dürfen erst ausgehändigt werden, wenn die Einbürgerungsgebühr bezahlt ist, bzw. bei Ausländerinnen und Ausländern, wenn der Nachweis über das erteilte Kantonsbürgerrecht geleistet wurde.		Der Stadtrat legt die Gebühren im Rahmen von §§ 43-46 BÜV fest. Einbürgerungsgebühren sind innert Monatsfrist zu begleichen. Werden die Einbürgerungsgebühren nicht ordnungsgemäss bezahlt, so kann der Einbürgerungsbeschluss widerrufen werden. Die Bürgerrechtsurkunden dürfen erst ausgehändigt werden, wenn die Einbürgerungsgebühr bezahlt ist, bzw. bei Ausländerinnen und Ausländern, wenn der Nachweis über das erteilte Kantonsbürgerrecht geleistet wurde.	Für die Bemessung der Gebühren, die Zahlungsfristen sowie die Folgen der nicht fristgemässen Bezahlung sieht die BÜV in den §§ 43-46 eine umfassende Regelung vor. Der Stadtrat legt die Gebühren im Rahmen dieser Bestimmungen fest. Die Nichtaushändigung der Bürgerrechtsurkunde als Folge der nicht fristgemässen Bezahlung oder des nicht erteilten Kantonsbürgerrechts macht keinen Sinn, da der Bürgerrechtsurkunde keine rechtliche Wirkung zukommt.
Art. 10	Ehrenbürgerrecht	Art. 10	Ehrenbürgerrecht	
	Der Gemeinderat kann Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern, welche		Der Gemeinderat kann Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern, welche	In der Gemeindeordnung ist lediglich festgehalten, dass der Gemeinderat für die Erteilung des Ehrenbürgerrechts

sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, das Bürgerrecht ehrenhalber erteilen.

Das ehrenhalber erteilte Bürgerrecht ist kostenlos und hat die gleichen rechtlichen Wirkungen wie das normale Bürgerrecht.

sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, das Bürgerrecht ehrenhalber erteilen.

Das ehrenhalber erteilte Bürgerrecht ist kostenlos und hat die gleichen rechtlichen Wirkungen wie das ~~normale~~ **im ordentlichen Verfahren erteilte** Bürgerrecht.

zuständig ist. Voraussetzungen der Erteilung sowie dessen Wirkungen sind in der kommunalen Bürgerrechtsverordnung zu regeln, weshalb diese Bestimmung zu belassen ist. Die Formulierung des „normale“ Bürgerrecht ist umgangssprachlich und entsprechend umzuformulieren.

Art. 11

Rechtskraft, Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Diese Verordnung ist durch den Gemeinderat am 30. Mai 2011 erlassen worden.

² Sie ersetzt diejenige vom 6. November 2006 mit den seitherigen Änderungen.

³ Sie tritt auf 6. Juli 2011 in Kraft.

Art. 11

Rechtskraft, Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Diese Verordnung ist durch den Gemeinderat am erlassen worden.

² Sie ersetzt diejenige vom **6. Juli 2011** mit den seitherigen Änderungen.

³ Sie tritt auf den in Kraft.

⁴ **Anordnungen in laufenden Verfahren unterstehen nach dem Inkrafttreten dem neuen Recht.**

Es stellt sich die Frage, wie mit Einbürgerungsgesuchen zu verfahren ist, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen kommunalen Bürgerrechtsverordnung noch nicht entschieden sind. Die kantonale Bürgerrechtsverordnung enthält dazu in § 49 BÜV eine entsprechende Regelung, welche auch in das kommunale Recht aufgenommen werden soll. Damit das neue Recht möglichst rasch wirksam wird, sind die Änderungen der Bürgerrechtsverordnung auch bei jenen Gesuchen zu berücksichtigen, die zwar vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts eingereicht wurden, aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der kommunalen Bürgerrechtsverordnung noch hängig sind. Für die Praxis ist hier vor allen Dingen von Bedeutung, dass die gesuchstellende Person einen Nachweis über die Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen über einen Zeitraum von 5 Jahren (§ 5

Abs. 2 lit. c BÜV) sowie u.U. einen Nachweis über ihre Sprachkenntnisse (§ 28 a BÜV) einreichen muss. Die von den Änderungen betroffenen Personen werden von der Stadt in geeigneter Weise über die neuen Anforderungen und die zusätzlich erforderlichen Schritte informiert.
